

GESETZ

über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern

vom 7. Mai 2023

Die Korporationsgemeinde Uri beschliesst:

gestützt auf Artikel 4, 9 und 15 des kantonalen Gewässernutzungsgesetzes (GNG¹) sowie auf das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG²),

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Artikel 1

Dieses Gesetz regelt die Nutzung der Gewässer der Korporation Uri.

2. Abschnitt: Begriffe

Artikel 2 Öffentliche Gewässer der Korporation Uri

¹ Öffentliche Gewässer der Korporation Uri sind alle im Gebiet der Korporation Uri gelegenen oberirdischen, fliessenden oder stehenden Gewässer, welche

- a) dauernd oder zumindest zeitweilig Wasser führen;
- b) keine Kantonsgewässer sind;
- c) nicht nachweisbar im Privateigentum stehen.

² Ferner sind öffentliche Gewässer der Korporation Uri Quellen, welche im Sinne des Bundesrechts als Fluss- oder Bachquellen gelten.

Artikel 3 Gewässernutzung

Ein Gewässer der Korporation Uri nutzt, wer

- a) dieses zur Erzeugung von Energie verwendet;
- b) diesem Trinkwasser entnimmt;

¹) RB 40.4101

²) SR 721.80

753.22

- c) diesem Brauch- oder Löschwasser für betriebliche Zwecke oder für Notzwecke entnimmt;
- d) diesem zu anderen Zwecken Wasser entnimmt oder Wasser zuleitet.

Artikel 4 Verfügungsrecht

Das Verfügungsrecht über ein Gewässer der Korporation Uri ist das Recht, dieses Gewässer selber zu nutzen oder die Nutzungsrechte Dritten zu erteilen.

2. Kapitel: Gewässernutzung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5 Grundsätze

¹ Jede Gewässernutzung, die überwiegend öffentliche Interessen, namentlich die öffentliche Trinkwasserversorgung, verletzt, ist untersagt.

² Öffentlich-rechtliche Beschränkungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

³ Konzessionen, Dienstbarkeiten und andere Rechte können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, insbesondere betreffend die Finanzierung der geplanten Anlagen und den Nachweis einer genügenden Haftpflichtversicherung.

Artikel 6 Ehehafte Rechte

Ehehafte Rechte sind Rechte, die ursprünglich als private Rechte begründet wurden, ihren Ursprung in einer Rechtsordnung haben, die nicht mehr besteht, und die durch die neue Rechtsordnung nicht mehr begründet werden können.

2. Abschnitt: Nutzungsrechte

Artikel 7 Erteilung

Nutzungsrechte können erteilt werden durch

- a) Konzession;
- b) Dienstbarkeitsvertrag.

Artikel 8 Inhalt

Die Nutzung eines öffentlichen Korporationsgewässers zur Erzeugung von Energie richtet sich nach dem 3. Kapitel, jene zur Entnahme als Trink-

Brauch-, Löschwasser oder für Notzwecke sowie zur Entnahme oder Zuleitung von Wasser nach dem 4. Kapitel.

3. Kapitel: Nutzung der Wasserkraft zur Energieerzeugung

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 9 Konzessionspflicht und Zuständigkeit

¹ Wer ein öffentliches Korporationsgewässer über den Gemeingebrauch hinaus zur Erzeugung von Energie oder zur Pumpspeicherung benützen will, braucht hierfür eine Konzession.

² Das gilt auch, wenn eine bereits erteilte Konzession erneuert, wesentlich erweitert, übertragen oder verlängert werden soll.

³ Als wesentliche Erweiterung gelten

- a) die Nutzung von neuem oder anderem Wasser;
- b) die Erhöhung der nutzbaren Fallhöhe oder der Nutzwassermenge.

⁴ Zuständig für die Erteilung, für wesentliche Erweiterungen sowie für die Übertragung der Konzession (Konzessionsbehörde) ist der Korporationsrat. Beträgt die konzedierte Brutto-Wasserkraft oder Pumpleistung weniger als 1'000 Kilowatt (kW), so ist der Engere Rat zuständig, die Konzession zu erteilen.

⁵ Die Erteilung der Konzession sowie eine wesentliche Erweiterung derselben bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Uri. ¹⁾

Artikel 10 Übertragung

¹ Die Konzession kann nur mit Zustimmung der im Sinne von Artikel 9 Absatz 4 zuständigen Konzessionsbehörde auf einen Dritten übertragen werden.

² Die Zustimmung soll nicht verweigert werden, wenn der neue Erwerber allen Erfordernissen der Konzession genügt und keine Gründe des öffentlichen Wohls der Übertragung entgegenstehen.

Artikel 11 Konzessionär

¹ Konzessionäre können natürliche Personen, Personengemeinschaften oder juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein.

² Ist der Konzessionär eine juristische Person, so muss er in der Regel während der ganzen Dauer der Konzession im Gebiete der Korporation Uri Steuerdomizil haben.

¹⁾ Artikel 15 Absatz 2 GNG

2. Abschnitt: Voraussetzungen und Erteilung der Konzession

Artikel 12 Gesuch

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Konzession ist mit allen erforderlichen Angaben und in genügender Anzahl schriftlich beim Engeren Rat einzureichen.

² Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) detaillierte Angaben zum Gesuchsteller;
- b) den künftigen Werkeigentümer und Betreiber der Wasserkraftanlagen;
- c) die Bezeichnung der zu nutzenden Gewässerstrecke mit Angaben über das Gefälle, die Wassermenge, die zu gewinnende Kraft, die Restwassermenge, die Art der Ausnützung, die Zweckbestimmung der erzeugten Energie sowie Angaben über deren Transport;
- d) Beschreibung und technische Angaben zu den Bauten und Anlagen, welche zur Realisierung des Vorhabens erforderlich sind;
- e) eine Übersichtskarte, einen Situationsplan sowie ein Längenprofil;
- f) den Baukostenvoranschlag sowie den Nachweis über die Finanzierung der Anlage;
- g) den Nachweis einer genügenden Haftpflichtversicherung.

³ Der Engere Rat kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen oder Ausnahmen hinsichtlich des Inhalts gemäss Absatz 2 gewähren.

Artikel 13 Formelle Prüfung des Gesuchs

¹ Stellt der Engere Rat formelle Mängel fest, weist er das Gesuch zur Verbesserung zurück. Er setzt eine angemessene Frist mit dem Hinweis, dass das Gesuch als zurückgezogen gilt, wenn es nicht innert Frist bei ihm wieder eingereicht wird.

² Auf ein wieder eingereichtes, formell nach wie vor mangelhaftes Gesuch tritt der Engere Rat nicht ein.

Artikel 14 Auflage- und Einspracheverfahren

¹ Der Engere Rat veröffentlicht das Gesuch für die Erteilung, Erneuerung, wesentliche Erweiterung, Übertragung oder Verlängerung einer Wassernutzungskonzession mit dem Hinweis, dass dagegen innert 30 Tagen an ihn Einsprache erhoben werden kann.

² Während dieser Frist wird das Gesuch mit allen Unterlagen auf der Korporationskanzlei beziehungsweise in der betroffenen Gemeinde aufgelegt und ist allen Interessenten zur Einsicht offen.

Artikel 15 Behandlung der Einsprachen

¹ Privatrechtliche Einsprachen werden auf den Zivilweg verwiesen, soweit sie nicht gütlich erledigt werden können.

² Über öffentlich-rechtliche Einsprachen entscheidet der Engere Rat nach Anhörung der Energiekommission.

Artikel 16 Entscheid

Sind die Einsprachen rechtskräftig erledigt, entscheidet der Engere Rat über das Konzessionsgesuch, wenn er für die Erteilung zuständig ist. Andernfalls leitet er es mit seinem Bericht und Antrag an den Korporationsrat weiter.

Artikel 17 Sicherheiten

Die Konzessionsbehörde kann vom Konzessionär für die Dauer der erteilten Konzession angemessene Sicherheiten verlangen, welche dazu bestimmt sind, die Erfüllung der Pflichten aus der Konzession zu gewährleisten.

Artikel 18 Mehrere Bewerber

Unter mehreren Bewerbern für die Nutzbarmachung desselben Gewässers und Gefälles gebührt demjenigen der Vorzug, dessen Unternehmen dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient, und, wenn sie darin einander gleichstehen, demjenigen, durch dessen Unternehmen für die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers am besten gesorgt ist.

Artikel 19 Koordination

Der Engere Rat sorgt für die Koordination der einschlägigen spezialgesetzlichen Verfahren, welche gleichzeitig mit dem Konzessionserteilungs- und Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Artikel 20 Konzessionsurkunde

Ist die Konzession rechtsgültig erteilt, erhält der Konzessionär eine Konzessionsurkunde, deren obligatorischer Inhalt sich nach dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte richtet. Die Konzession kann auch andere als die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen enthalten. Ein Konzessionsvertrag, der von der Konzessionsbehörde genehmigt worden ist, gilt als Konzessionsurkunde.

Artikel 21 Vereinfachtes Verfahren, Abänderung

¹ Der Engere Rat kann für die Verleihung von Konzessionen in seinem Zuständigkeitsbereich ein vereinfachtes Verfahren anordnen, wenn dadurch keine privatrechtlichen Ansprüche beeinträchtigt werden.

² Auf die Veröffentlichung des Gesuchs und das Einspracheverfahren kann er jedoch nur verzichten, wenn mit Sicherheit feststeht, dass keine Interessen einspracheberechtigter Dritter verletzt werden oder wenn diesen schriftlich Gelegenheit eingeräumt wird, Einsprache zu erheben.

³ Im Übrigen bedarf es zur Abänderung, Übertragung oder Erneuerung einer Konzession des gleichen Verfahrens wie bei der Erteilung.

753.22

4 Die zuständige Konzessionsbehörde kann in den Fällen von Absatz 3 von einer öffentlichen Auflage absehen, wenn der Inhalt der Konzession nicht erheblich abgeändert wird und die von der Abänderung Betroffenen eindeutig bestimmbar sind. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

3. Abschnitt: **Wirtschaftliche Leistungen des Konzessionärs**

Artikel 22 Kosten des Konzessionsverfahrens

1 Der Konzessionär hat die Kosten für die Prüfung und die Beurteilung des Konzessionsgesuchs zu übernehmen.

2 Die Höhe der Kosten für die Prüfung und Beurteilung des Konzessionsgesuchs hat in einem angemessenen Verhältnis zur Konzessionsabgabe zu stehen.

Artikel 23 Konzessionsabgabe

Für die Konzession hat der Konzessionär eine einmalige Abgabe zu bezahlen. Die Konzessionsbehörde legt die Abgabe entsprechend dem verliehenen Recht fest.

Artikel 24 Wasserzins

1 Für die Wasserkraftnutzung ist ein jährlicher Wasserzins zu leisten, der dem jeweiligen Höchstansatz nach der Bundesgesetzgebung ¹⁾ entspricht.

2 Der Wasserzins ist jeweilen am 15. Januar für das ganze Jahr zur Bezahlung fällig, soweit die Konzession nichts anderes vorsieht.

3 Wird der Wasserzins nicht fristgerecht bezahlt, kann die Konzessionsbehörde die Konzession nach erfolgloser Mahnung als verwirkt erklären.

Artikel 25 Pumpwasser

1 Für die Wassernutzung zur Pumpspeicherung hat der Konzessionär eine einmalige Abgabe und eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu bezahlen. Die Konzessionsbehörde legt die Abgabe und die Gebühr entsprechend dem verliehenen Recht fest.

2 Wird die Abgabe oder die Gebühr nicht innert der gesetzten Frist bezahlt, kann die Konzessionsbehörde die Konzession nach erfolgloser Mahnung als verwirkt erklären.

3 Die jährlich wiederkehrende Gebühr wird jeweilen am 15. Januar für das ganze Jahr zur Bezahlung fällig, soweit die Konzession nichts anderes vorsieht.

¹⁾ SR 721.80

Artikel 26 Beteiligung und Vertretung

Die Korporation kann verlangen, dass der Konzessionär ihr eine erhebliche Beteiligung und eine entsprechende Vertretung in den Organen der Wasserkraftunternehmung ermöglicht.

Artikel 27 Beteiligungs- und Konzessionsenergie

¹ Die Korporation hat im Ausmass ihrer Beteiligung Anspruch auf Energie zu Jahreskosten. Im gleichen Rahmen hat sie das Recht, allfälliges Pumpspeicherpotenzial zur Energieveredelung zu nutzen.

² Weitergehende Vereinbarungen in der Konzession bleiben vorbehalten.

Artikel 28 Mitbenützung des Leitungsnetzes

¹ Der Konzessionär ist im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten verpflichtet, der Korporation seine Umformungs- und Übertragungsanlagen gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen, damit die Korporation ihre Energie aus der entsprechenden Konzession fortleiten und ins Netz einspeisen kann.

² Die Einspeisung der Energie in das Verteilnetz des Konzessionärs und die Verteilung an Dritte oder die Ausspeisung an diese richten sich nach den Bestimmungen der Stromgesetzgebung des Bundes.

Artikel 29 Abnahmepflicht

Der Konzessionär ist im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten verpflichtet, der Korporation die Energie, die jene aus der entsprechenden Konzession nicht selber verwendet, zu vertraglich festgesetzten Preisen abzunehmen.

Artikel 30 Energieversorgung

Der Konzessionär hat im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten vorerst den Energiebedarf im Gebiet der Korporation Uri zu decken, soweit dieser nicht durch bereits bestehende Werke oder Verpflichtungen gedeckt ist.

Artikel 31 Ausnahmen

Aus wichtigen Gründen kann die Konzessionsbehörde von den Bestimmungen dieses Abschnittes abweichen.

4. Abschnitt: Bau und Betrieb der Wasserkraftanlagen**Artikel 32** Bauausführung

¹ Die Bauten, Anlagen und weiteren Einrichtungen sind nach den genehmigten Plänen und nach den in der Konzessionsurkunde festgelegten Bedingungen und Auflagen zu erstellen.

753.22

² Die definitiven Ausführungspläne sind der Korporation spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Werks abzugeben.

³ Jede Änderung der konzessionierten Bauten, Anlagen und Einrichtungen bedarf der Bewilligung der Konzessionsbehörde. Bei wesentlichen Änderungen ist ein neues Konzessionsverfahren durchzuführen.

Artikel 33 Aufsichtsrecht und Massnahmen

¹ Die Korporation kann jederzeit den Bau, den Betrieb und den Unterhalt von Wasserkraftanlagen an ihren Gewässern überwachen und kontrollieren, ohne damit eine besondere Verantwortlichkeit für sich zu begründen.

² Die Anlagen müssen dauernd den Vorschriften des Bundes und des Kantons entsprechen.

³ Der Engere Rat kann jederzeit diejenigen Massnahmen anordnen, die sich im Interesse der öffentlichen Sicherheit als notwendig erweisen. Der Konzessionär hat solche Massnahmen auf seine Kosten umgehend umzusetzen.

⁴ Nötigenfalls kann der Engere Rat auf Kosten des Konzessionärs Ersatzmassnahmen treffen.

Artikel 34 Enteignungsrecht

¹ Wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, kann der Engere Rat dem Konzessionär das Enteignungsrecht erteilen, um ihm den Erwerb der zum Bau, zur Änderung oder zur Erweiterung von Wasserkraftanlagen nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte sowie der entgegenstehenden privaten und öffentlichen Nutzungsrechte zu ermöglichen.

² Soweit nicht das Bundesrecht etwas anderes vorsieht, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem kantonalen Enteignungsgesetz. ¹⁾

Artikel 35 Haftung und Versicherung

¹ Der Konzessionär haftet für alle durch den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner Kraftwerkanlagen verursachten Schäden nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesrechts.

² Der Konzessionär kann sich weder auf die erteilte Konzession noch auf die Aufsichts- und die Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörden berufen, um sich von seiner Haftung zu befreien.

³ Der Konzessionär hat für seine Haftung nach Bundesrecht am Bau, Betrieb und Unterhalt seiner Kraftwerkanlage eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz ermächtigten Versicherer abzuschliessen.

¹⁾ RB 3.3211

Artikel 36 Betriebspflicht

¹ Der Konzessionär ist verpflichtet, die Energieproduktion dauernd zu betreiben, sobald er diese aufgenommen hat.

² Vorbehalten bleiben technisch oder durch andere wichtige Gründe bedingte Unterbrüche.

Artikel 37 Unterhaltspflicht und Umbaumaßnahmen

¹ Alle Anlagen sind sachgerecht zu unterhalten und haben im Rahmen der Konzession eine wirkungsvolle Nutzung der Gewässer zu gewährleisten.

² In den letzten 15 Jahren vor Ablauf der Konzession hat der Konzessionär gegen volle Entschädigung alle Umbaumaßnahmen, insbesondere solche zur Modernisierung der Anlage, zu treffen, die der Engere Rat im Hinblick auf den Heimfall des Werkes verlangt. Die von der Korporation veranlassten Aufwendungen der Korporation sind beim Heimfall zu entschädigen.

5. Abschnitt: **Dauer, Ende und Erneuerung der Konzession**

Artikel 38 Dauer und ordentlicher Ablauf

Die Konzession wird für höchstens 80 Jahre erteilt. Sie erlischt ohne Weiteres durch Ablauf der vereinbarten Konzessionsdauer.

Artikel 39 Rückkauf

¹ Die Konzessionsbehörde kann sich bei der Erteilung der Konzession das Recht zum Rückkauf vorbehalten.

² Der Rückkauf darf erst nach Ablauf des zweiten Drittels der Konzessionsdauer erfolgen. Er ist mindestens fünf Jahre im Voraus anzukündigen.

³ Der Rückkauf erfolgt gegen volle Entschädigung.

⁴ Die Konzessionsbehörde ist zuständig, den Rückkauf zu erklären und die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einzugehen. Erklärt sie den Rückkauf, so entscheidet sie gleichzeitig über die weitere Verwendung der zurückgekauften Anlagen.

⁵ Der Rückkauf erfasst den hydraulischen Teil der Anlage, die Anlagen zum Erzeugen, Umwandeln und Fortleiten elektrischer Energie bis und mit der betriebsnotwendigen Schaltanlage sowie die betriebsnotwendigen Grundstücke und Gebäude.

Artikel 40 Verwirkung

¹ Die Konzessionsbehörde kann die Konzession als verwirkt erklären, wenn der Konzessionär

a) die ihm durch die Konzession auferlegten Fristen, namentlich für den Nachweis über die Finanzierung der Anlage und den Nachweis einer

753.22

genügenden Haftpflichtversicherung sowie den Bau und den Betrieb der Anlagen versäumt;

- b) die gesetzlich und vertraglich vorgeschriebenen Unterhaltsarbeiten unterlässt;
- c) den Betrieb eines bestehenden Werkes zwei Jahre unterbricht und ihn binnen angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- d) wichtige Pflichten trotz Mahnung grob verletzt.

² Die Konzessionsbehörde kann angemessene Fristverlängerungen bewilligen.

³ Die Konzessionsbehörde kann die Konzession zudem als verwirkt erklären, wenn der Konzessionär in Konkurs gerät.

Artikel 41 Verzicht des Konzessionärs

¹ Der Konzessionär kann die Konzession durch ausdrücklichen Verzicht beenden.

² Im Rahmen der Verzichtserklärung hat der Konzessionär auch auszuführen, wie er seine Verpflichtungen gemäss Artikel 42 Absatz 2 erfüllen will.

Artikel 42 Ablauf ohne Heimfall

¹ Sofern die Konzession nichts anderes bestimmt, richten sich die Folgen bei Ablauf ohne Heimfall oder Verwirkung oder Verzicht des Konzessionärs nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

² Werden die Anlagen nicht weiter betrieben, ist der Konzessionär verpflichtet, die Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten vorzunehmen, die durch das Stilllegen des Werkes erforderlich sind.

³ Der Konzessionär hat auf Verlangen der Konzessionsbehörde auf eigene Kosten einen vollständigen Bericht über den Umfang der gemäss Absatz 2 auszuführenden Arbeiten zu erstellen.

⁴ Die Konzessionsbehörde ist auf Grundlage des Berichts gemäss Absatz 3 befugt, konkrete Ausführungsmassnahmen anzuordnen und vom Konzessionär zu verlangen, die Deckung der Kosten dieser Massnahmen in geeigneter Form sicherzustellen.

Artikel 43 Ablauf mit Ausübung des Heimfallrechts

¹ Übt die Konzessionsbehörde das Heimfallrecht aus, fallen die hydraulischen und elektrischen Kraftwerkanlagen nach Massgabe des Bundesrechts der Korporation heim, sofern die Konzession nichts anderes bestimmt. Die kantonalen Bestimmungen über das Verfahren der Restwertanerkennung sind sinngemäss anwendbar.

² Endigt die Konzession für ein Wasserkraftwerk, in welchem sowohl ein öffentliches Korporationsgewässer als auch ein öffentliches Kantonsgewässer

genutzt werden, fallen die Anlagen den konzедierenden Gemeinwesen im Verhältnis ihrer Anteile an der verliehenen Bruttowasserkraft bzw. Pumpleistung heim.

Artikel 44 Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechts

¹ Die KonzeSSION kann auf das Heimfallrecht verzichten, wenn der KonzeSSIONär die Anlagen weiterhin nutzen will und den Verzicht entschädigt.

² Wird die KonzeSSION unter Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechts erneuert, kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die wirtschaftlichen Leistungen des KonzeSSIONärs abgewichen werden.

Artikel 45 Zuständigkeit

Die KonzeSSIONsbehörde ist zuständig, den Heimfall zu erklären und die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einzugehen oder auf den Heimfall zu verzichten. Erklärt sie den Heimfall, entscheidet sie gleichzeitig über die weitere Verwendung der heimgefallenen Anlagen.

Artikel 46 Bewertung der Anlagen

Hat die KonzeSSIONsbehörde gestützt auf dieses Gesetz eine Entschädigung zu bezahlen, ist der KonzeSSIONär auf Ersuchen jederzeit verpflichtet, alle Unterlagen und Informationen wie jährliche Abschreibungs-, Rückstellungs- und Erneuerungsrechnungen zur Verfügung zu stellen, die zur Berechnung der Entschädigung erforderlich sind.

Artikel 47 Erneuerung der KonzeSSION

¹ Eine KonzeSSIONserneuerung kann auf den Zeitpunkt des Ablaufs der KonzeSSION oder vor diesem Zeitpunkt erfolgen.

² Der KonzeSSIONär kann, sofern er innert einer Frist von fünfzehn Jahren vor Ablauf der festgelegten Dauer ein entsprechendes Gesuch einreicht, von der KonzeSSIONsbehörde verlangen, sich innert zehn Jahren vor Ablauf der KonzeSSION zu entscheiden, ob und in welcher Form sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit ist.

³ Desgleichen steht der KonzeSSIONsbehörde innert den nämlichen Fristen das Recht zu, vom bisherigen KonzeSSIONär auf verbindliche Weise zu erfahren, ob er an einer KonzeSSIONserneuerung interessiert ist.

4. Kapitel: Nutzung für Trinkwasser, Entnahme oder Zuleitung von Wasser

Artikel 48 KonzeSSIONspflicht

¹ Wer über den Gemeingebrauch hinaus ein Korporationsgewässer als Trink-, Brauch-, Löschwasser, für Notzwecke oder zu betrieblichen Zwecken

753.22

sowie zur Entnahme oder Zuleitung von Wasser verwendet, braucht hiezu eine Konzession des Engeren Rates.

² Das gilt auch dann, wenn eine bereits erteilte Konzession erneuert, wesentlich erweitert oder verlängert werden soll.

³ Der Engere Rat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere für die Erteilung von Nutzungsrechten an Quellen im Sinne von Artikel 704 ZGB oder für die Entnahme als Löschwasser sowie für Notzwecke. In diesen Fällen erfolgt die Übertragung des Nutzungsrechtes im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages oder einer Bewilligung.

Artikel 49 Konzessionäre und Dienstbarkeitsberechtigte

Konzessionäre und Dienstbarkeitsberechtigte können natürliche Personen, Personengemeinschaften oder juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein.

Artikel 50 Dauer

¹ Nutzungsrechte werden für höchstens 80 Jahre erteilt. Sie können erneuert werden.

² Konzessionen für Trink-, Brauch- oder Löschwasser, für Notzwecke oder für betriebliche Zwecke sind zu erneuern, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Artikel 51 Aufsicht und Enteignung

Die Bestimmungen über das Aufsichtsrecht gemäss Artikel 33 und über das Enteignungsrecht gemäss Artikel 34 gelten sinngemäss.

Artikel 52 Rückkauf und Heimfall

¹ Die Bestimmungen über den Rückkauf gemäss Artikel 39 und über den Heimfall gemäss Artikel 43 f. gelten sinngemäss.

² Vom Rückkauf ausgenommen sind Gewässernutzungen, welche der öffentlichen Wasserversorgung (Abgabe von Trink-, Brauch-, Löschwasser sowie für Notzwecke) dienen.

Artikel 53 Kosten und Abgaben

¹ Der Konzessionär hat die Kosten für die Prüfung und die Beurteilung des Konzessionsgesuches zu übernehmen.

² Für die Konzession hat er eine einmalige oder wiederkehrende Abgabe zu bezahlen, welche der Engere Rat entsprechend dem konzedierten Recht festlegt.

³ Der Engere Rat kann auf die Abgabe ganz oder teilweise verzichten, wenn die Nutzung im öffentlichen Interesse liegt.

⁴ Wird Wasser als Trink-, Brauch-, für Löschwasser, oder für Notzwecke entnommen, so ist auf die Abgabe zu verzichten. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen einer Wasserversorgungsanlage Strom erzeugt wird (sog. Trinkwasserkraftwerke).

⁵ Für grössere Wassermengen zu betrieblichen Zwecken kann eine Abgabe verlangt werden.

⁶ Wird die Abgabe nicht innert der gesetzten Frist bezahlt, kann der Engere Rat die Konzession nach erfolgter Mahnung als verwirkt erklären.

⁷ Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch dann, wenn das Nutzungsrecht im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages übertragen wird.

5. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 54 Rechtsschutz

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen und Entscheide können nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungspflege des Kantons Uri ¹⁾ angefochten werden.

² Streitigkeiten aus Konzessionen, namentlich solche zwischen der Konzessionsbehörde und dem Konzessionär, zwischen Konzessionären untereinander sowie zwischen Konzessionären und anderen Nutzungsberechtigten beurteilt das Obergericht des Kantons Uri als einzige Instanz.

Artikel 55 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ein Gewässer ohne die erforderliche Konzession oder sonstige Bewilligung nutzt,
- b) der Betriebs- oder der Unterhaltungspflicht gemäss Artikel 36 oder Artikel 37 nicht nachkommt,
- c) die in diesem Gesetz oder einer allfälligen darauf gestützten Verordnung enthaltenen Verfahrensvorschriften missachtet,

wird mit Busse bestraft.

² Werden die Widerhandlungen mit Wirkung für eine juristische Person begangen, wird diese gebüsst. Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.

³ Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung.²⁾

³ Vorbehalten bleibt das Recht der zuständigen Behörde, die Verwirkung der Konzession zu verfügen sowie Ersatzmassnahmen zu treffen.

¹⁾ RB 2.2345

²⁾ SR 312.0

753.22

Artikel 56 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern vom 15. Mai 2011 wird aufgehoben.

Artikel 57 Übergangsbestimmungen

¹ Gewässernutzungen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, bleiben in ihrem Bestande gewahrt, soweit sie

- a) auf ehehaften oder anderen wohlerworbenen Rechten beruhen; oder
- b) ausschliesslich und unmittelbar der Versorgung eines Gemeinwesens oder eines Teils hievon mit Trinkwasser dienen; oder
- c) nachweisbar auf einem Vertrag oder sonst einer Bewilligung beruhen, für die Dauer des Vertrages oder der Bewilligung.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle konzessionsbedürftigen Vorhaben, über welche die zuständige Konzessionsbehörde noch nicht entschieden hat, nach den neuen Bestimmungen zu beurteilen. Das Gleiche gilt für bestehende Konzessionen unter Vorbehalt von Absatz 1.

Artikel 58 Ausführungsrecht

Der Korporationsrat kann dieses Gesetz durch eine Verordnung ergänzen und näher ausführen.

Artikel 59 Vollzug

Der Engere Rat vollzieht dieses Gesetz.

Artikel 60 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Altdorf, 7. Mai 2023

Der Korporationspräsident:
Kurt Schuler

Der Korporationsschreiber:
Pius Zraggen